



# Unabhängige christliche Lebensberatung e. V.

## Satzung

**Satzung** des eingetragenen Vereins **Unabhängige christliche Lebensberatung e.V.**

### Vorrede

Mit der Zunahme von Parallelgesellschaften in unserem Land, welche Ursache auch immer diese haben, leben mehr und mehr Menschen in Grenzsituationen, das heißt, sie sind ausgegrenzt, in ihren Handlungsfähigkeiten erheblich eingeschränkt und erleben gleichzeitig innere Beschränkungen. Deutlicher noch als bisher und zumindest in den letzten Jahrzehnten geschehen, bilden sich entsprechende Randgruppen. Diese Situation fordert vornehmlich Christen heraus, die von ihrem Herrn, von Jesus Christus, beauftragt sind, ihren Nächsten zu lieben. Glaubte man bisher, diese Aufgaben ganz oder teilweise durch geschaffene Institutionen bewältigen zu können, wird offenkundig, dass nur das Hingehen zu den Betroffenen den Auftrags- und Missionsbefehl Jesu Christi erfüllt. Die Kirchen sprechen hierbei von der Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels. Diesen zu vollziehen ist unser konkretes Ziel.

### § 1 Zweck des Vereins, Motivation und Tätigkeit

Zweck des Vereins ist es, unabhängig von der Zugehörigkeit zu Kirchen und Glaubensgemeinschaften im Rahmen tätiger Nächstenliebe Christliche Religion zu fördern und zu praktizieren, Seelsorge auszuüben, die Hinwendung zu Armen, Hilfebedürftigen und Notleidenden zu verrichten und zu fördern. Besonderes Anliegen ist die Hilfeleistung und Hilfeorganisation für Hilfebedürftige und Arme gemäß § 53 AO durch haupt- und ehrenamtliche Beratung und religiöse Weiterbildung.

Verwirklicht werden die vorgenannten Ziele des Vereins durch folgende Aktivitäten:

- Beratung und Information hilfsbedürftiger, armer Menschen durch haupt- und/oder ehrenamtliche Beraterinnen und Berater
- Unterstützung bei der Wohnungs- und Arbeitssuche zur Förderung einer nachhaltigen Integration in die Gesellschaft
- Unterstützung und Begleitung bei Antrags- und Verwaltungsvorgängen sowie Arztbesuche

- Nachhaltige seelsorgerische Begleitung zur Sicherstellung des Beratungserfolges und einer positiven Persönlichkeitsentwicklung, z. B. bei ehemaligen Strafgefangenen, Drogenabhängigen etc.
- Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, z.B. Vorträge, Bibelkreise, etc.
- Beschaffung und Bereithaltung allgemein zugänglichen Informationsmaterials und Information der Allgemeinheit z. B. durch Präsenz bei der Armenspeisung (Gutleutstuben) und Vorträge im Sinne der Wiederbelebung ursprünglicher christlicher Werte sowie Informationsveranstaltungen zur Weckung des christlichen und bürgerschaftlichen Engagements
- Mittelgewinnung zur Finanzierung des Beratungsangebotes

## **§2 Gemeinnützigkeit, Mildtätigkeit, Mittelverwendung und Heimfall**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er unterstützt nach Kräften vor allem Personen, deren wirtschaftliches Niveau die Sozialhilfegrenzen nicht überschreitet und ist insoweit steuerlich mildtätig im Sinne der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Frankfurter Verein für soziale Heimstätten, Fachkrankenhaus Vielbach zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke.

## **§3 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein: „Unabhängige christliche Lebensberatung“ führt die Rechtsform des eingetragenen Vereins und soll im Register eingetragen werden.

Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

## **§4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand

## **§5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung ein, die auch durch Fernkopie und auf anderen elektronischen Wegen erfolgen kann. Er teilt Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung mit und versendet dies zwei Wochen vor Termin. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn zwanzig Prozent der Mitglieder dies beim Vorstand unter Mitteilung des Grundes beantragen. In der ersten Versammlung eines jeden Kalenderjahres soll der Jahresbericht des Vorstandes, die Jahresabrechnung des abgeschlossenen Jahres und der Haushaltsplan des laufenden Jahres behandelt werden und etwa erforderliche Wahlen zum Vorstand stattfinden.

Über die Beschlüsse fertigt der Vorstand oder ein von diesem beauftragtes Vereinsmitglied eine Niederschrift. Die Niederschrift wird vom Vorstand und ggf. vom Beauftragten unterzeichnet.

Neben den Mitgliederversammlungen sollen die Mitglieder sich zu Mitglieder- und Freundestreffen zusammenfinden, möglichst regelmäßig, um die Vielfalt der Gaben und Fertigkeiten dem Austausch nutzbar zu machen und für die unterschiedlichen Handlungsaktivitäten des Vereins in der Praxis möglichst erkennbar ein abgestimmt optimiertes Vereinsimage entstehen zu lassen.

## **§6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus dem oder der Vorsitzenden und dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein alleine. Die Wahl erfolgt jeweils für vier Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis zum Ende der Mitgliederversammlung, in der die Wahl eines neuen Mitglieds erfolgt.

## **§7 Mitgliedschaft**

Förderndes oder ordentliches Mitglied kann jeder an der Verwirklichung der Vereinsziele Interessierte werden. Er richtet den Antrag formlos an den Vorstand, der darüber eine Niederschrift fertigt und über die Aufnahme entscheidet. Entsprechend ist der Austritt jederzeit möglich und gegenüber dem Vorstand zu erklären und nicht an eine Frist gebunden. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben. Fördernde Mitglieder besitzen kein Stimmrecht, haben jedoch Rede- und Antragsrecht und sind wie ordentliche Mitglieder entsprechend einzuladen. Sie sollen den Verein durch ehrenamtliche Tätigkeit und/oder finanzielle Zuwendungen unterstützen.

Mitglieder des Vereins sowie sonstige ehrenamtliche Mitarbeiter sind unbesoldet, können jedoch Erstattung der ihnen bei ehrenamtlicher Arbeit im Auftrag des Vorstandes entstehenden Kosten verlangen.

*Frankfurt am Main, den 03.10.2010 errichtet am 12.07.2010 in Frankfurt am Main*